

Beschluss

Die Vertragskommission SGB IX hat im Umlaufverfahren folgendes beschlossen:

Bericht

Die Schlichtungsgruppe hat am 17. September 2021 entsprechend Ihres Auftrags aus der Sitzung der Vertragskommission am 10. September 2021 Einzelheiten der Anlagen zu § 25 und zu § 9 Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein (LRV SGB IX) mit folgendem Ergebnis beraten:

In der Anlage „Investitionsaufwendungen“ zu § 25 LRV SGB IX werden

- in Nummer 1 im ersten Satz die Worte *„nach Treu und Glauben nach § 242 BGB“* gestrichen. Soweit dieser Rechtsgedanke Anwendung zu finden hat, gilt er ohnehin.
- in Nummer 13 werden in Satz 4 nach dem Wort *„beträgt“* die Worte *„mindestens 0 %“* eingefügt. Eine negative Eigenkapitalverzinsung ist damit ausgeschlossen.

In der Anlage „Bewirtschaftungskosten für Aufwendungen nach § 131 Absatz 5 SGB IX“ zu § 9 LRV SGB IX

- erhält Absatz 3 folgende sprachlich überarbeitete Fassung
„(3) Die Betriebskosten sind nach dem Verursachungsprinzip zuzuordnen. Sofern eine Zuordnung einzelner Betriebskosten nach dem Verursachungsprinzip nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, erfolgt eine Zuordnung dieser Kosten nach dem Anteil der ermittelten Fläche für den Wohnraum.“
- werden in Absatz 5 die Worte *„zu belegen“* ersetzt durch die Worte *„darzulegen, um eine Doppelfinanzierung auszuschließen.“*

Die Schlichtungsgruppe empfiehlt der Vertragskommission SGB IX, die Anlagen in der geänderten Fassung, zu beschließen.

Beschluss

Die Vertragskommission beschließt die Anlage „Investitionsaufwendungen“ zu § 25 Rahmenvertrag SGB IX (Anlage 1) und die Anlage „Bewirtschaftungskosten für Aufwendungen nach § 113 Abs. 5 SGB IX“ zu § 9 Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein (LRV SGB IX) (Anlage 2).